

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 105/2026
Bürgeranregung		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb	öffentlich	☒
Janseps, Tobias	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	5.b	11.03.2026

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW

hier: Anordnung eines Tempo-30-Limits auf der Düsseldorfer Straße in Mettmann im innerörtlichen Verlauf, und zwar ab Höhe der Polizeidirektion ortseinwärts.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Bauen lehnt den Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Düsseldorfer Straße (L 403) ab Höhe der Polizeidirektion ortseinwärts als rechtlich unbegründet ab.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anliegen informell an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) heranzutragen und um Prüfung möglicher straßenbaulicher oder verkehrsorganisatorischer Optimierungen zu bitten.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			

Verwaltungserläuterung:

1. Ausgangslage und Zuständigkeit

Mit Schreiben vom 28.02.2026 wird beantragt, auf der Düsseldorfer Straße ab Höhe der Polizeidirektion ortseinwärts eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen.

Bei der Düsseldorfer Straße handelt es sich im betreffenden Abschnitt um die Landesstraße L 403. Straßenbaulastträger ist das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW). Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Verkehrszeichen erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Für klassifizierte Straßen unterliegt diese Entscheidung jedoch der Fachaufsicht des Kreises Mettmann. Darüber hinaus sind bei Maßnahmen auf Landesstraßen die Belange des Straßenbaulastträgers zwingend zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Tempo 30

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung stellt nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO einen Eingriff in den fließenden Verkehr dar und ist nur zulässig, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Für Hauptverkehrsstraßen – insbesondere klassifizierte Straßen wie Landesstraßen – gelten hierbei besonders strenge Anforderungen. Eine pauschale oder vorsorgliche Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit allein aus Gründen der allgemeinen Lärminderung, der subjektiv wahrgenommenen Belastung oder aus Gründen einer allgemeinen Erhöhung der Aufenthaltsqualität ist rechtlich nicht ausreichend.

Eine Anordnung von Tempo 30 kommt nach geltender Rechtslage insbesondere in Betracht

- im unmittelbaren Bereich besonders schutzwürdiger Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime),
- bei nachgewiesenen erheblichen Unfallhäufungen
- oder bei qualifizierten, belastbaren Nachweisen einer gesundheitsrelevanten Lärmbelastung im Rahmen eines formellen Lärmaktionsplans.

Für den in Rede stehenden Abschnitt der L 403 liegen nach derzeitigem Kenntnisstand weder eine qualifizierte Unfallhäufungsstelle noch besondere örtliche Gefahrenlagen vor, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 StVO erfüllen würden. Auch aus dem bestehenden Lärmaktionsplan

ergeben sich für diesen Abschnitt keine straßenverkehrsrechtlich zwingenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nicht erfüllt.

3. Fachliche Bewertung der vorgetragenen Argumente

Die im Antrag dargestellten Aspekte – insbesondere die subjektiv wahrgenommene Lärmbelastung, die Beeinträchtigung der Wohnqualität sowie Überlegungen zur Verkehrssicherheit – sind nachvollziehbar und werden seitens der Verwaltung ernst genommen.

Ungeachtet dessen ist die Straßenverkehrsbehörde an die engen gesetzlichen Vorgaben gebunden. Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung darf eine Geschwindigkeitsbeschränkung nicht als allgemeines Instrument der Lärmpolitik oder Stadtgestaltung eingesetzt werden, sondern nur bei Vorliegen der konkret normierten Voraussetzungen. Eine probeweise oder befristete Einführung von Tempo 30 („Testphase“) ist straßenverkehrsrechtlich ebenfalls nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Anordnung erfüllt sind. Ein rechtlicher Spielraum für eine rein vorsorgliche oder evaluative Maßnahme besteht insoweit nicht.

Sollte gleichwohl eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ohne tragfähige Rechtsgrundlage erfolgen, wäre im Rahmen der Fachaufsicht durch den Kreis Mettmann mit einer Beanstandung und Aufhebung der Maßnahme zu rechnen.

4. Handlungsmöglichkeiten

Unabhängig von der fehlenden Anordnungsvoraussetzung kann die Verwaltung das Anliegen an Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) als Straßenbaulastträger herantragen und um Prüfung bitten, ob aus straßenbaulicher oder verkehrsorganisatorischer Sicht Optimierungsmöglichkeiten bestehen (z. B. im Rahmen künftiger Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen). Darüber hinaus kann geprüft werden, ob im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen des Lärmaktionsplans neue belastbare Erkenntnisse vorliegen, die eine erneute Bewertung ermöglichen.

5. Zusammenfassung

Das Anliegen ist aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar und wird fachlich gewürdigt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der Düsseldorfer Straße (L 403) sind im

betreffenden Abschnitt jedoch nicht gegeben. Eine entsprechende Anordnung ist daher rechtlich nicht tragfähig.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Bauen lehnt den Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Düsseldorfer Straße (L 403) ab Höhe der Polizeidirektion ortseinwärts als rechtlich unbegründet ab.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Anliegen informell an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) heranzutragen und um Prüfung möglicher straßenbaulicher oder verkehrsorganisatorischer Optimierungen zu bitten.

Die Antragstellenden sind über die Entscheidung des Ausschusses schriftlich zu informieren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Janseps', with a stylized, cursive script.

Janseps